

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.44 vom 21. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2017.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.44 du 21 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.44 del 21 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten steht die Berufung gegen erstinstanzliche Entscheide offen, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Im vorliegenden Fall ist dieser Streitwert unbestrittenermassen erreicht. Auf die im Übrigen fristgerecht erhobene Berufung ist demnach grundsätzlich einzutreten (vgl. aber nachfolgend E. 3). Zuständig zu ihrer Beurteilung ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Das Zivilgericht hat zunächst die Prozessvoraussetzungen geprüft. Aufgrund der Angaben der Berufungsklägerin liege eine mietrechtliche Streitigkeit vor, die eine Liegenschaft in Basel betreffe, weshalb das Zivilgericht Basel-Stadt örtlich (angefochtener Entscheid, E. 1.2) und das Einzelgericht sachlich zuständig sei (E. 1.3). Das Zivilgericht hat bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen sodann offen gelassen, ob die Berufungsklägerin ein genügendes Rechtsschutzinteresse hat (E. 1.4). Es hat jedoch das Vorliegen von gültigen Klagebewilligungen verneint: In Bezug auf die Mutter (Berufungsbeklagte 2) und den Bruder (Berufungsbeklagter 3) fehle es an gültigen Klagebewilligungen, da sie vor der Schlichtungsstelle nicht ins Recht gefasst worden seien, und die Klagebewilligungen demgemäss einzig die Berufungsbeklagte 1 erfassten. In Bezug auf die Berufungsbeklagte 1 sei sodann nicht nachgewiesen, dass die Nutzung der beiden Wohnungen am [...] entgeltlich erfolgt sei. Demgemäss sei anzunehmen, dass die entsprechenden Rechtsverhältnisse nicht Mietverhältnisse seien. Die Schlichtungsstelle sei somit für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sachlich nicht zuständig gewesen; die von ihr ausgestellten Klagebewilligungen stammten folglich von einer unzuständigen Behörde und seien daher ungültig. Auf die Klage könne deshalb nicht eingetreten werden (E. 1.5).

Darüber hinausgehend hat das Zivilgericht begründet, weshalb die Klage gegen die Berufungsbeklagte 1 abzuweisen wäre, wenn auf sie eingetreten werden könnte. Bei Prozessen unter den Erben sei vorausgesetzt, dass sämtliche Erben in das Verfahren einbezogen seien, sei es auf der Kläger- oder der Beklagtenseite. Die ursprünglich zwischen der Berufungsbeklagten 1 und dem Erblasser begründeten Vertragsverhältnisse über die Nutzung der beiden Wohnungen fielen unbestrittenermassen in dessen Nachlass. Die Erben ■ also Mutter, Bruder und Schwester (Berufungsklägerin) ■ hätten demzufolge alle (bereits im Schlichtungsstadium) in das vorliegende Verfahren auf der Kläger- oder Beklagtenseite einbezogen werden müssen. Da die Berufungsklägerin nicht einmal ihre Mutter als unbestrittene Miterbin involviert habe, fehle ihr die Aktivlegitimation

beziehungsweise der Berufungsbeklagten 1 allein die Passivlegitimation. Die Klage müsste aus diesem Grund auch abgewiesen werden (E. 2).

2.2 In ihrer Berufung macht die Berufungsklägerin zum einen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Im Bereich der Prozessvoraussetzungen gelte der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht müsse nähere Abklärungen treffen, sobald sich bezüglich des Vorliegens von positiven Prozessvoraussetzungen beziehungsweise des Nichtvorliegens von negativen Prozessvoraussetzungen Bedenken ergäben, die auf eine mögliche Unzulässigkeit der Klage schliessen liessen. In diesen Fällen müsse das Gericht die Parteien auffordern, unvollständige Vorträge zu ergänzen und Unterlagen beizubringen. Das Zivilgericht sei davon ausgegangen, dass das Bestehen eines Mietverhältnisses nicht nachgewiesen sei. Anstatt autoritativ das Bestehen eines Mietverhältnisses zu verneinen, wäre das Zivilgericht im Rahmen der richterlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) verpflichtet gewesen, diesen Umstand zu klären und den Parteien Gelegenheit zu geben, diesen Nachweis zu erbringen bzw. glaubhaft zu machen (Berufung, S. 4 f.).

Zum anderen verstosse der Entscheid auch gegen das Verbot des überspitzten Formalismus. Der Streitwert des Verfahrens liege offensichtlich über CHF 100'000.■, weshalb die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens hätten verzichten können. Fehle es an der Klagebewilligung, habe das Gericht zu prüfen, ob nicht eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert über CHF 100'000.■ vorliege. Diesfalls sei der beklagten Partei aus verfahrensökonomischen Gründen Gelegenheit zu geben, nachträglich ihren Verzicht auf den Schlichtungsversuch zu erklären. Dies habe das Zivilgericht versäumt. Im vorliegenden Fall hätten die Parteien aufgrund des Streitwerts auf die Schlichtung verzichten können; es sei diesfalls "zu formaljuristisch", auf die Klage nicht einzutreten, weil möglicherweise nicht die zuständige Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung erteilt habe (Berufung, S. 5 f.).

E. 3

Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht gemäss Art. 56 ZPO durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung. Die Berufungsklägerin rügt im vorliegenden Fall eine Verletzung der Fragepflicht, da das Zivilgericht es ihr nicht ermöglicht habe, das Vorliegen eines Mietverhältnisses nachzuweisen, beziehungsweise die Parteien nicht gefragt habe, ob sie nachträglich mit einem Verzicht auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden wären. Diese Frage kann offen bleiben. Denn nach Lehre und Rechtsprechung ist zur Erhebung der Rüge einer Verletzung von Art. 56 ZPO nur befugt, wer glaubhaft machen kann, dass die korrekte Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht zu einem für ihn günstigen Ausgang des Verfahrens geführt hätte. Dabei ist aufzuzeigen, welche Reaktion er auf die (unterbliebene) Frage gegeben hätte. Ohne diesen Nachweis fehlt es an einem genügenden Rechtsschutzinteresse (Hurni, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 56 N 46; BGer 4A_444/2013 vom 5. Februar 2014 E. 6.3.2, 4A_78/2014 vom 23. September 2014 E. 3.3.1 und 5A_205/2014 vom 22. Oktober 2015 E. 2). Vorliegend legt die Berufungsklägerin mit ihrer Berufung nicht einmal im Ansatz dar, wie sie das Vorliegen eines Mietverhältnisses und damit die sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle begründet hätte, wenn das Zivilgericht seiner Fragepflicht, soweit eine solche überhaupt bestanden hätte, nachgekommen wäre. Mit Bezug auf einen allfälligen nachträglichen

Verzicht auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung (vgl. Art. 199 Abs. 1 ZPO) hätte eine Erkundigung des Gerichts bei den Parteien den Mangel einer ungültigen Klagebewilligung ohnehin nicht beheben können: Wie die Berufungsbeklagte 1 in ihrer Berufungsantwort ausführt (Rz. 8), hätte sie eine entsprechende Frage mit einem "Nein" beantwortet. Unter diesen Umständen fehlt es der Berufungsklägerin an der erforderlichen Beschwer als Ausdruck des Rechtsschutzinteresses an der Berufung, so dass auf die Rüge der Verletzung von Art. 56 ZPO nicht eingetreten werden kann (Art. 50 Abs. 2 lit. a ZPO; Zürcher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 59 N 90; Hurni, a.a.O., Art. 56 N 46).

E. 4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf die Berufung gegen den angefochtenen Entscheid nicht einzutreten.

Gemäss dem Ausgang des Berufungsverfahrens hat die Berufungsklägerin die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten betragen das Ein- bis Anderthalbfache der erstinstanzlichen Ansätze (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 der Gerichtsgebührenverordnung [GebV, SG 154.810], die im vorliegenden Fall noch anwendbar ist [§ 41 Abs. 2 des per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Reglements über die Gerichtsgebühren, SG 154.810]). Bei einer ■ sehr moderaten ■ erstinstanzlichen Gerichtsgebühr von CHF 750.■ (angefochtener Entscheid, E. 3, S. 11) erscheinen zweitinstanzliche Gerichtskosten von CHF 1'100.■ als angemessen.

Die Berufungsklägerin hat sodann der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu zahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Im Berufungsverfahren berechnet sich die Parteientschädigung nach den für das erstinstanzliche Verfahren aufgestellten Grundsätzen, wobei in der Regel ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Honorarordnung [HO, SG 291.400]). Das Zivilgericht hat bei einem ■ unbestritten gebliebenen ■ Streitwert von CHF 180'000.■ ein Grundhonorar von CHF 13'680.■ eingesetzt (angefochtener Entscheid, E. 3 S. 11), wobei dieses eine Rechtsschrift und eine Verhandlung umfasst (§ 3 Abs. 2 HO). Für die Berechnung der Parteientschädigung gilt es zunächst den Drittelabzug gemäss § 12 Abs. 1 Satz 1 HO (CHF 4'560.■) zu berücksichtigen sowie den Umstand, dass im vorliegenden Fall lediglich eine Rechtsschrift verfasst (und nicht auch eine Verhandlung durchgeführt) werden musste, was zusätzlich zu einem Abzug von einem Drittel auf CHF 9'120.■ (= CHF 6'080.■) führt. Hiervon ist schliesslich ein Abzug von einem Viertel (= CHF 1'580.■) vorzunehmen, da im Parallelberufungsverfahren ZB.2017.43 (praktisch) identische Rügen erhoben worden sind, was auf der Beklagtenseite zu Synergieeffekten und entsprechend zu (praktisch) identischen Berufungsantworten geführt hat. Die Berufungsklägerin schuldet der Berufungsbeklagten 1 für das Berufungsverfahren dementsprechend eine Parteientschädigung von CHF 4'500.■ zuzüglich Mehrwertsteuer. Den Berufungsbeklagten 2 und 3 sind im Berufungsverfahren keine Kosten entstanden. Sie haben folglich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.